2015-068

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 5. Oktober 2015

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Ehegatten X** […] vertreten durch A AG, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2013 (Unterstützungsabzug, § 35 Abs. 1 lit. b StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, X, deklarierten in der Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2013, dass sie den Vater des Rekurrenten (B, wohnhaft im Kosovo) mit CHF 7‘000.00 unterstützt hätten.

In Abweichung von der Deklaration der Rekurrenten liess die Steuerverwaltung für das Steuerjahr 2013 den Abzug für unterstützte Personen nicht zu. Die entsprechende Veranlagungsverfügung datiert vom 23. April 2015.

B. Dagegen erhoben die Rekurrenten, vertreten durch die A AG, mit Schreiben vom 15. Mai 2015 Einsprache. Sie beantragten, dass der Unterstützungsabzug in der Höhe von CHF 5‘500.00 zu gewähren sei.

Mit Einspracheentscheid vom 26. Mai 2015 wurde die Einsprache abgewiesen, da sich in den eingereichten Unterlagen keine Bank- oder Postbelege zur Überweisung von mindestens CHF 5‘500.00 an den Vater befinden würden.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 10. Juni 2015. Die Rekurrenten, weiterhin vertreten durch die A AG, beantragen, es sei ihnen der Unterstützungsabzug in Höhe von CHF 5‘500.00 zu gewähren. Zudem reichen sie einen Postkontoauszug vom 5. Juli 2013 ein.

In ihrer Vernehmlassung vom 29. Juli 2015 schliesst die Steuerverwaltung auf Gutheissung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Mai 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Die Vertreterin der Rekurrenten ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 10. Juni 2015 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Mai 2015 betreffend kantonale Steuern pro 2013 aufzuheben und den Abzug für Unterstützungszahlungen in der Höhe von CHF 5‘500.00 zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Rekurrenten den Abzug für Unterstützungszahlungen zu Recht verweigert hat.

3. a) Nach § 35 Abs. 1 lit. b StG werden vom Einkommen abgezogen: CHF 5'500.00 für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach § 35 Abs. 1 lit. a StG oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c StG gegeben ist. Dieser Abzug wird gemäss § 35 Abs. 3 StG nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

   b) aa) Eine Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist das Bestehen einer rechtlichen Unterstützungspflicht. Darunter ist neben der Unterhaltspflicht der Eltern nach Art. 277 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) auch die Unterstützung nach Art. 328 Abs. 1 ZGB zu verstehen. Danach ist, wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Als Angehörige im Sinne des Steuergesetzes sind deshalb ausschliesslich Mitglieder der Familiengemeinschaft zu verstehen, die untereinander unterstützungsbedürftig sind (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 22. März 1991).

bb) Weiter wird für die Gewährung des Unterstützungsabzugs vorausgesetzt, dass der Umfang der Unterstützung mindestens der Höhe des Unterstützungsabzugs entspricht. Der Abzug wurde somit nach dem Wortlaut des Gesetzes ungeachtet des Umfangs der Unterstützung auf einen einheitlichen Betrag festgesetzt. Erreicht die Unterstützung den festgelegten Betrag nicht, entfällt der Unterstützungsabzug vollständig (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 213 N 50).

cc) Nach den allgemeinen Regeln ist der Nachweis einer steuermindernden Tatsache durch die steuerpflichtige Person zu erbringen (vgl. Baumgartner in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd I/2a, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 35 N 31a). Wird kein Beweis für die steuermindernde Tatsache erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, E. 2.3., publ. in BstPra 6/2007, 513 ff.).

dd) Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist die Unterstützungsbedürftigkeit der begünstigten Person. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, d.h. unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, und deshalb auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 213 N 64).

4. a) Die Rekurrenten deklarierten in der Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2013, dass sie den Vater des Rekurrenten mit CHF 7‘000.00 unterstützt hätten. Mit der Einsprache vom 15. Mai 2015 reichten die Rekurrenten eine Kopie der amtlichen Bestätigung der Unterhaltszahlungen an den Vater vom 1. August 2014 ein. Dieser Bestätigung ist zu entnehmen, dass die Rekurrenten CHF 7‘000.00 in bar geleistet haben.

b) Die Steuerverwaltung wies die Einsprache mit der Begründung ab, dass kein ausreichender Nachweis der Unterstützungszahlungen eingereicht worden sei. Im Rekursverfahren reichten die Rekurrenten nun einen Postkontoauszug vom 5. Juli 2013 ein. Aus diesem ist ersichtlich, dass der Rekurrent eine Überweisung an C (Mutter des Rekurrenten) in der Höhe von CHF 6‘000.00 getätigt hat. Somit haben die Rekurrenten den Beweis für die steuermindernde Tatsache erbracht, weshalb die Voraussetzungen für den Unterstützungsabzug erfüllt sind.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrenten den Nachweis der Überweisung der Unterstützungszahlungen erbracht haben und der Unterstützungsabzug in der Höhe von CHF 5‘500.00 zu gewähren ist. Der Rekurs ist somit gutzuheissen.

6. Die Rekurrenten dringen mit ihren Anträgen durch. Es ist ihnen allerdings anzulasten, dass sie den erforderlichen Beleg nicht schon im Verfahren vor der Vorinstanz bzw. im Veranlagungsverfahren beigebracht haben. Sie haben mit ihrem Verhalten offensichtlich einen zusätzlichen Aufwand verursacht, weshalb ihnen, in Anwendung von § 170 Abs. 2 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975, eine reduzierte Spruchgebühr aufzuerlegen ist. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Mai 2015 aufgehoben und der Unterstützungsabzug in der Höhe von CHF 5‘500.00 gewährt.

2. Die Rekurrenten tragen eine reduzierte Spruchgebühr von CHF 600.00.

3. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.